



Stellungnahme

des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek)

Landesvertretung Nordrhein-Westfalen

zum Thema:

„Den Beamtinnen und Beamten in NRW die freiwillige  
Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)  
ermöglichen“

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

- Drucksache 17/5057

Anhörung

des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales

am 19. Juni 2019

## I. Einleitung

Die Landesvertretung des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek) in Nordrhein-Westfalen dankt für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu der Thematik abgeben und als Sachverständiger an der Anhörung teilnehmen zu können. Sie begrüßt es, dass sich der Landtag Nordrhein-Westfalen mit der wichtigen Frage einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für Beamtinnen und Beamte auseinandersetzt.

Wir begrüßen auch die Ziele des Antrags, Beamtinnen und Beamte eine „echte“ Wahl zwischen dem gesetzlichen und dem privaten Krankenversicherungssystem zu ermöglichen. Nach unserer Einschätzung besteht dafür ein Bedarf in der Beamten-schaft und damit auch für bessere Möglichkeiten, sich gesetzlich krankenversichern zu können. Dies ist bisher Beamtinnen und Beamten im Vergleich zur Beihilfe und der Versicherung in der privaten Krankenversicherung nur unter finanziellen Einbu-ßen möglich, da sie die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung vollständig selbst bezahlen müssen. Diese Benachteiligung sollte beendet werden (s. Kapitel II.). Darüber hinaus würde eine solche Neuregelung den Wettbewerb zwischen der ge-setzlichen und der privaten Krankenversicherung stärken (s. Kapitel III).

Mit der „echten“ Wahlfreiheit zwingend verbunden ist nach unserer Auffassung die Zahlung der pauschalen Beihilfe analog dem Arbeitgeberanteil in der gesetzlichen Krankenversicherung, die auch Gegenstand einer Anhörung im Haushalts- und Fi-nanzausschuss mit seinem Unterausschuss „Personal“ des Landtags Nordrhein-Westfalen sein wird, sowie eine Änderung des SGB V, die diese rechtlich verankert.

Allerdings sieht der vdek generell eine bundesweite Regelung für sinnvoll an. Da Neuregelungen nach dem Hamburger Modell voraussichtlich nicht in allen Bundes-ländern umgesetzt werden, besteht die Gefahr eines „Flickenteppichs“. Eine solche uneinheitliche Situation würde gesetzlich krankenversicherten Beamtinnen und Be-amen einen möglichen Wechsel in ein anderes Bundesland erschweren bzw. un-möglich machen und ihnen damit erneut einen erheblichen Nachteil bringen.

## II. Benachteiligung der gesetzlich krankenversicherten Beamtinnen und Beamten beenden

Nach derzeitiger Rechtslage bezahlen Beamtinnen und Beamte, die freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, ihre Krankenversicherungsbeiträge vollständig selbst, d. h. die anderen Berufsgruppen zustehenden hälftigen Krankenversicherungsbeiträge der Arbeitgeber erhalten sie nicht. Das ist aus Sicht des vdek eine finanzielle und rechtliche Benachteiligung der Beamtinnen und Beamte, die gesetzlich krankenversichert sind. Gleichzeitig be- bzw. verhindert diese Situation einen Wettbewerb zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung und damit eine Entscheidung zugunsten der gesetzlichen Krankenversicherung.

Zu einer „echten Wahlfreiheit“ von Beamtinnen und Beamten gehört somit zwingend die pauschale Beihilfe. Nur sie kann diese finanzielle Benachteiligung beenden und dafür sorgen, dass Beamtinnen und Beamte nicht mehr alleine die volle Beitragshöhe zu leisten haben.

Eine solche Neuregelung, die der vdek als Aufgabe des Bundesgesetzgebers ansieht, würde die Selbstbestimmung bei der Wahl des Krankenversicherungssystems erhöhen. Das ist ordnungs- und versorgungspolitisch geboten. Zudem würde die Wahlfreiheit es insbesondere den neu zu verbeamteten Personen, die bereits gesetzlich krankenversichert sind, erleichtern, Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung zu bleiben und einen Wechsel des Krankenversicherungssystems zu vermeiden. Ein solcher Wechsel kann mit finanziellen Nachteilen für sie verbunden sein. Gleichzeitig wird es Beamtinnen und Beamten ermöglicht, leichter die Vorteile der solidarischen gesetzlichen Krankenversicherung zu nutzen. Dazu zählen gerade für junge Beamtinnen und Beamten - im Gegensatz zur privaten Krankenversicherung - die beitragsfreie Mitversicherung der Ehepartner und der Kinder, aber auch die Krankenversicherungsbeiträge im Alter, die im Vergleich zur privaten Krankenversicherung deutlich niedriger liegen.

Erste Erfahrungen aus Hamburg, wo seit August 2018 Beamtinnen und Beamte einen Zuschuss des Arbeitgebers zur gesetzlichen Krankenversicherung zahlen, weisen auch darauf hin, dass ein Bedarf bei den Betroffenen besteht. Rund 1.200 Beamtinnen und Beamte der knapp 43.000 von der Hansestadt beschäftigten Beamtinnen und Beamte haben nach Angaben der Hamburger Regierung seither einen Antrag gestellt, 1.014 einen Zuschuss erhalten. Danach ist ein Großteil der Antragsteller aus den unteren Besoldungsgruppen. Dies zeigt, dass die Neuregelung angenommen wird.

Aus den ersten Erkenntnissen lässt sich zudem ableiten, dass Beamtinnen und Beamte sehr differenziert mit der neuen Wahlmöglichkeit umgehen. So sehen höhere Besoldungsgruppen keinen Anlass zum Wechsel. Dies gilt aber auch für Polizisten und Feuerwehrleute, die Heilfürsorge erhalten.

Inzwischen beabsichtigen neben Hamburg weitere Bundesländer, Beamtinnen und Beamten den Weg in die gesetzliche Krankenversicherung zu erleichtern.

### **Eine Übersicht auf der Grundlage eigener Recherche**

**Schleswig-Holstein** will dem Hamburger Vorbild folgen. Das Gesetz soll allerdings nur für Neu-Verbeamtete gelten. Die Neuregelung soll zum 1. August 2019 in Kraft treten.

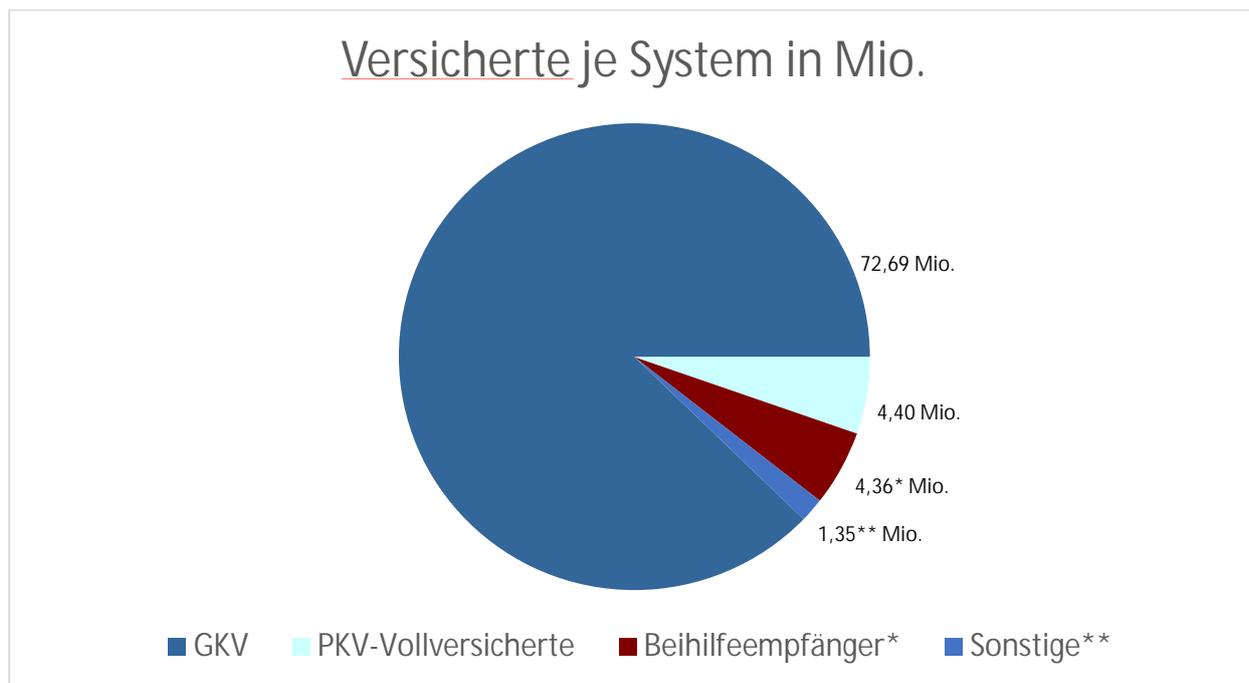
**In Brandenburg** fiel der Beschluss zu einer Neuregelung bereits im Dezember 2018. Die Brandenburger Landesregierung brachte im Januar einen Gesetzentwurf zur Einführung einer solchen Pauschale in den Landtag ein. Das Land sieht die Neuregelung auch als einen Schritt an, um die Attraktivität der Landesverwaltung als Arbeitgeber zu erhöhen. 4.000 der rund 34.000 Brandenburger Beamten sind bereits freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert und mussten bisher den Krankenversicherungsbeitrag komplett selbst tragen. Die Neuregelung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.

**Thüringens Landesregierung** will ebenfalls dem Hamburger Beispiel folgen. Sie will Beamtinnen und Beamten die Wahl lassen, ob sie gesetzlich oder privat krankenversichert sein wollen. Ein entsprechender Gesetzentwurf wird derzeit im Innenausschuss des Landtags beraten. Mit dem geplanten Gesetz soll eine zusätzliche Beihilfe eingeführt werden, damit sich Beamtinnen und Beamte auch für die gesetzliche Krankenversicherung entscheiden können, ohne finanzielle Nachteile fürchten zu müssen. In Thüringen sind etwa 1.000 der 30.000 Landesbeamten gesetzlich krankenversichert. Die Neuregelung soll zum 01.01.2020 in Kraft treten.

**Bremens Regierung** will es ihrer Beamtenschaft ebenfalls künftig freistellen, ob sie privat oder gesetzlich krankenversichert sein wollen. In Bremen würden nach aktuellem Stand 1.644 gesetzlich krankenversicherte Beamtinnen und Beamte von der Neuregelung profitieren – das ist jeder achte der rund 13.000 Beamtinnen und Beamten in Land und Stadtgemeinde. Wann die Neuregelung in Kraft treten soll, ist noch unklar.

### III. Den Wettbewerb stärken

Die gesetzliche Krankenversicherung mit ihren Prinzipien der Solidarität und der Sachleistung sowie ihrer verlässlichen Finanzierung ist ein Erfolgsmodell. Seit 2012 ist die Zahl der gesetzlich Versicherten bundesweit um 2,3 Millionen auf über 72 Millionen Versicherte gestiegen.

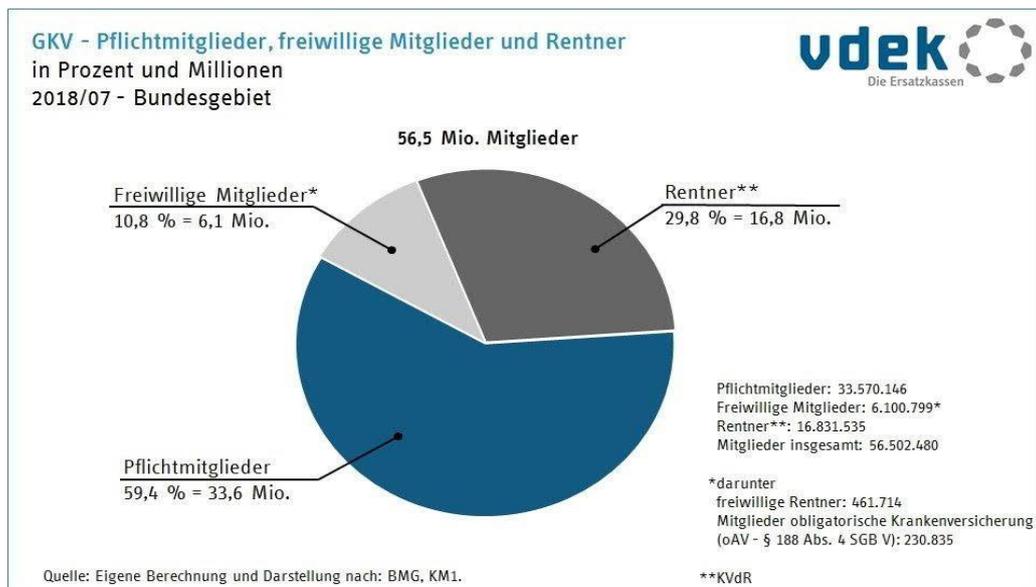


\* Der Beihilfesatz variiert zwischen 50 % und 80 %; meist mit ergänzender privater Krankenversicherung.

\*\* Gefangene, Genzgänger, Zeit- und Berufssoldaten etc.

Darstellung: GKV-Spitzenverband; Quelle: Amtliche Statistik KM1 zum 1. Dezember 2017.  
Statistisches Bundesamt, Zahlenbericht 2017 – PKV e. V. (veröffentlicht im Dezember 2018)  
(Stand: 2018 – Quelle: GKV-Spitzenverband)

Jährlich wächst die Zahl der neuen gesetzlich Krankenversicherten um gut 700.000 an, die in das solidarische System mit allen seinen Vorteilen integriert werden. Die Zahl der freiwillig versicherten Mitglieder - ohne Familienangehörige - in der gesetzlichen Krankenversicherung lag im Jahr 2018 bei 6,1 Millionen und hat damit einen Anteil von 10,8 Prozent erreicht. Für sie ist die gesetzliche Krankenversicherung attraktiv.



Beamtinnen und Beamte können die Vorteile allerdings nur eingeschränkt wahrnehmen, da sie bisher den vollen Beitragssatz alleine zahlen müssen. Erhielten sie eine „echte Wahlfreiheit“, würden sie ihre Entscheidung für eine gesetzliche oder private Krankenversicherung an deren Leistung und Service ausrichten. Diesen Wettbewerb mit der privaten Krankenversicherung muss die gesetzliche Krankenversicherung nicht scheuen.

Die Vorteile der gesetzlichen Krankenversicherung, von denen die Beamtinnen und Beamten einen Nutzen hätten, sind vielfältig: der einheitliche Beitragssatz für alle Mitglieder, die kostenfreie Mitversicherung der Familienangehörigen, keine Aufschläge für chronisch Kranke oder Menschen mit Behinderungen und das Sachleistungsprinzip, bei dem sie als gesetzlich Krankenversicherte nicht in Vorleistung treten und sich nicht das Geld von zwei Stellen (von der privaten Krankenversicherung und von der Beihilfe) zurückholen müssen. Darüber hinaus ist auf die umfassende hochwertige medizinische Versorgung nach evidenzbasierten Maßstäben zu verweisen, die z. B. auch Psychotherapie, Prävention und Rehabilitationsleistungen einschließt.

Die gesetzliche Krankenversicherung ist als Gesamtsystem nach Einschätzung des vdek somit hinsichtlich Versorgungsqualität, Nutzen, Sicherheit und Effizienz und auch Prozessinnovationen das vorteilhaftere System.

Eine bundesgesetzliche Regelung würde daher nach Einschätzung des vdek den Wettbewerb stärken.